

Vorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2020

## Flächennutzungsplan Dischingen 2020, Fortschreibung 2030

### - Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen

### - Billigung des Flächennutzungsplans und Feststellungsbeschluss

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 14/15.01.2020 der Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 02.12.2019 zugesandt. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.02.2020 wurde gebeten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.01.2020 bis zum 21.02.2020 in Form einer öffentlichen Auslegung statt.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
1 Landratsamt Heidenheim (Schreiben vom 18.02.2020)		
1.2 Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht	<p><u>Gewerbeaufsicht</u> D2 „Rosenbach“ Wie bereits in den Stellungnahmen des Geschäftsbereichs Gewerbeaufsicht vom 21.10.2014, 04.08.2015 und 05.07.2019 dargelegt, ist das Gebiet durch landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich Gerüchen vorbelastet. Wir empfehlen daher vor der Ausweisung als Wohnbaufläche mittels Geruchsprognose prüfen zu lassen, ob die Geruchsstundenhäufigkeit von 10% für Wohnbauflächen eingehalten werden können.</p> <p>GE“West“ Südlich und nördlich des Gebietes grenzt unmittelbar an das Gewerbegebiet jeweils ein Wohngebiet an. Dies ist planungsrechtlich unzulässig ohne ausreichenden Schutzabstand oder ausreichend bemessene Pufferzone. Eine Kontingentierung ist für neue Gewerbegebietsflächen möglich, führt jedoch faktisch dazu, dass die Betriebe zur Wohnbebauung in der Nutzung eingeschränkt sind und für jede neue Nutzung oder Änderung ein Gutachten erforderlich wird. Für bereits bestehende Nutzungen ist eine Nutzungseinschränkung in Form von Kontingentierungen nicht möglich. Hier kommen nur Pufferzonen oder aktive Schallschutzmaßnahmen in Betracht.</p>	<p>Mit der Fortschreibung rückt das Gebiet vom betroffenen Hof ab. Die Durchführung einzelner Gutachten wird üblicherweise erst mit der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Der Sachverhalt ist als Hinweis für die nachgelagerte Planung in der Begründung enthalten.</p> <p>Im direkten Anschluss sind weder nördlich noch südlich Wohnbauflächen geplant, jedoch grenzen bestehende Wohnflächen an die Ecken an. Zudem ist das Gebiet D4 bereits rechtskräftigen FNP dargestellt. Die Art der Schallschutzmaßnahmen ist in der nachgelagerten Planung festzulegen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis in die Begründung übernommen.</p>
1.3 Wasserschutz/Bodenschutz	<p><u>Oberirdische Gewässer</u> Es gibt keine Einwände und Ergänzungen.</p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p><u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u>  Nach aktuellem Beschluss des Gemeinderats Dischingen vom 03.01.2020 wird der Tiefbrunnen Demmingen nur noch als Notwasserbrunnen genutzt. Eine Ausweisung eines Wasserschutzgebietes ist dafür nicht notwendig. Der Hinweis in der Stellungnahme vom Mai 2019 wurde deshalb entsprechend angepasst.</p> <p>Hinweis zum Friedwald:  Da Krematoriumsasche Schwermetalle (Mangan, Zink, Chrom, Nickel, Blei Cobalt etc.) in unterschiedlichen Konzentrationen enthält, kann nach dem Verrottungsprozess der Urne die Asche mit den Schadstoffen in den Boden gelangen.</p> <p>Die Fläche des Friedwaldes Demmingen liegt innerhalb eines Gebietes mit einem hohen Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung (siehe Hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg „Ostalb“ vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau B.-W., 2001, Karte IX „Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung“).</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes gibt es gegen das Anlegen eines Friedwaldes außerhalb eines Wasserschutzgebietes <u>keine</u> Bedenken.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u>  Es gibt keine Einwände.</p> <p><u>Altlasten</u>  Dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht sind im Bereich der Änderungsflächen keine Altablagerungen oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist der Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes zu verständigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Hinweis auf die Verwendung von Edelstahlurnen ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p><u>Bodenschutz</u> Es ist positiv anzumerken, dass der Flächenbedarf gegenüber der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung verringert werden konnte.</p> <p>Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen insoweit keine Bedenken, wenn ein nachhaltiger und schonender Umgang mit dem Boden gewährleistet ist. Hierzu sind die unter Kap. 6.1 im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz bei Eingriffen in den Boden zu berücksichtigen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere Verluste von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen, sind auf der Ebene der Bebauungsplanung durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Beim Anlegen eines Friedwaldes ist der Waldboden gegen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen zu schützen. Hierzu sind in der Begründung die Hinweise (S.35) zum Bodenschutz zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.4 Wald und Naturschutz	<p><u>Naturschutz</u> Grundsätzliche Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde gegenüber der Flächennutzungsplan-Fortschreibung bestehen nicht. Ergänzend zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 04.08.2015 zum Flächennutzungsplan Dischingen 2020 – Fortschreibung 2030 – nachfolgend zwei weitere Hinweise:</p> <p><u>Sonderbaufläche SO Härtsfeldsee:</u> Die ökologische Hochwertigkeit und der Sonderstatus des Härtsfeldsees wurden in der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V., AK Heidenheim, und des NABU-Kreisverbands Heidenheim vom 28.06.2019 dargelegt. Gemäß der Begründung zum Flächennutzungsplan soll der Tourismus am Härtsfeldsee weiter intensiviert werden. Dies ist insofern problematisch, als dass sich hier geschützte Bereiche (geschützte Biotope, FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Hinweis wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>befinden, die bei der Planung von Vorhaben berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen der Bauverfahren können bestimmte Auflagen von der unteren Naturschutzbehörde erlassen werden, die beispielsweise eine Erweiterung von Parkplätzen lediglich außerhalb des FFH-Gebiets ermöglichen. Des Weiteren muss die Funktion des Sees als bedeutendes Brut- und Rasthabitat für zahlreiche Wasservögel besondere Beachtung finden.</p> <p><b>Friedwald:</b> Im Waldbereich zwischen Demmingen und Eglingen ist ein Friedwald mit 41,5 ha Größe als Nutzungsart eingetragen. Diesbezüglich wird auf das aktuell laufende Genehmigungsverfahren des Friedwalds verwiesen. Die Größe im Flächennutzungsplan widerspricht der beantragten Größe von 57 ha und der im Rahmen eines Ortstermins vom Waldeigentümer mündlich geäußerten notwendigen Größe von lediglich 20 ha.</p> <p>Das als Friedwald geplante Gebiet umfasst Flächen des Artenschutzprogramms für das national streng geschützte und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Wald-Wiesenvögelchen, die zu berücksichtigen sind und ggf. naturschutzrechtliche Auflagen notwendig werden lassen.</p> <p><b>Wald:</b> In der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 05.07.2019 und in der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 16.09.2019 wurde die Betroffenheit forstlicher Belange bei mehreren Planflächen des Flächennutzungsplan-Fortschreibungsentwurfs 2030 festgestellt und von beiden Seiten wurden Bedenken geäußert. Im Wesentlichen ging es dabei um die geplante Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungsarten und das hierdurch notwendig werdende Waldumwandlungsverfahren gemäß Landeswaldgesetz. Die Einwände und Anregungen der Stellungnahmen der Träger</p>	<p>Inzwischen liegt die Genehmigung vor. Der Geltungsbereich des Friedwaldes umfasst ca. 57 ha. Davon sind zunächst als Bestattungsfläche (aufgeteilt in einzelne Teilgebiete) insgesamt ca. 19,1 ha vorgesehen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Geltungsbereich des Friedwaldes wird lt. Genehmigung vom 28.05.2020 nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung wird dahingehend angepasst.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird sowohl in die Begründung als auch in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>öffentliche Belange wurden vom Gemeinderat in einer Abwägungstabelle behandelt. Nachstehend nehmen wir Stellung zu Beschlussvorschlägen der Gemeinde, bezogen auf Einwände der unteren Forstbehörde:</p> <p>1.Bebauungsplan Ballmertshofen „Herlsbühl“ B1B: Die Gemeinde schlägt vor, die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dahingehend zu ändern, dass Waldflächen nicht von der geplanten Grünfläche beansprucht werden und die Grenzen des Bebauungsplanes auf die Waldgrenze gelegt werden. Die untere Forstbehörde stimmt dem zu. Damit ist kein Waldumwandelungsverfahren nach Landeswaldgesetz erforderlich. Zudem tragen die Grünfläche in Verbindung mit der vorgesehenen Baulinie dazu bei, dass der gesetzlich geforderte Waldabstand gemäß § 4 Landesbauordnung eingehalten wird. Bedenken seitens der unteren Forstbehörde gegenüber dieser Planfläche bestehen daher nicht mehr.</p> <p>2.Sonderbaufläche SO Härtsfeldsee: Die Gemeinde schlägt vor, dass das Sondergebiet so abgegrenzt wird, dass es zu keiner Überschneidung mit den vorliegenden Waldflächen kommt. Die Untere Forstbehörde stimmt dem zu. Die Abgrenzung des Sondergebiets kann entlang der Grenze des Waldbiotops „Wald beim Härtsfeldsee N Dischingen 7228:2253:95) erfolgen. Damit ist kein Waldumwandelungsverfahren nach Landeswaldgesetz erforderlich. Bedenken seitens der unteren Forstbehörde gegenüber dieser Planfläche bestehen daher nicht mehr.</p> <p>3.Friedwald Demmingen: Die Gemeinde schlägt vor, die Anmerkungen der unteren Forstbehörde in die Begründung aufzunehmen. Weitere Details müssen in den nachfolgenden Planungen behandelt werden. Bedenken seitens der unteren Forstbehörde gegenüber dieser Planfläche bestehen daher nicht mehr.</p> <p>Insgesamt werden die Planungen so abgeändert, dass keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Waldflächen mehr in Anspruch genommen werden. Somit ist es nicht notwendig, ein forstrechtliches Umwandlungsverfahren oder eine Bilanzierung von Waldflächen durchzuführen.</p> <p>Weitere Bedenken bestehen seitens der unteren Forstbehörde nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.5 Landwirtschaft	<p>Die bisherigen Stellungnahmen des Fachbereichs Landwirtschaft wurden in die Änderung eingearbeitet. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
1.6 Straßenverkehr	<p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 2020, Fortschreibung 2030, der Gemeinde Dischingen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist jedoch nicht möglich, da der Flächennutzungsplan naturgemäß keine Planungen hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Anlegung neuer Baugebiete stets eine verkehrsgerechte, den straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften entsprechende Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgen muss.</p> <p>Der Fachbereich Straßenverkehr geht davon aus, dass im Rahmen der noch ausstehenden Bebauungsplanverfahren eine Anhörung erfolgen wird, sofern dies aufgrund der Verkehrsplanungen erforderlich wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Fachbereich Straßenverkehr wird bei nachgelagerten Planungen grundsätzlich beteiligt.</p>
1.7 Vermessung und Flurneuordnung	<p>Belange des Fachbereichs Vermessung und Flurneuordnung werden durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dischingen nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme
1.8 Koordinierungsstelle Dez. 8	<p>Zum derzeitigen Zeitpunkt stehen dem ausgewiesenen Teil der Planung eines Waldkindergartens im Flächennutzungsplan 2020, Fortschreibung 2030, der Gemeinde Dischingen keine Bedenken gegenüber.</p> <p>Sollte es zur Realisierung des Waldkindergartens kommen, müssen vor Ort nochmals die Gegebenheiten geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gegebenheiten werden bei der Genehmigungsplanung geprüft.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
2 Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 21.02.2020)		
2.1 Abt. Raumordnung	<p>Bei der vorgelegten Überarbeitung der Planunterlagen wurden die in unserer Stellungnahme vom 24.07.2019 aufgeführten Anregungen und Hinweise größtenteils berücksichtigt und aufgenommen.</p> <p>Im Folgenden werden nur die neuen Planflächen sowie die hierzu erfolgten Überarbeitungen beurteilt:</p> <p><b><u>1. Neue Planflächen</u></b></p> <p>Der Herleitung des Wohnbauflächenbedarfs von nun insgesamt 10,6 ha, d.h. 8,5 ha reiner Wohnflächenbedarf und 2,1 ha der gemischten Bauflächen (50 % von 4,2 ha), wurde nachvollziehbar dargestellt und begründet. Dabei wurden sowohl die privaten als auch die gemeindlichen zur Verfügung stehende Flächen berücksichtigt.</p> <p>Auch der Flächenbedarf für die gewerbliche Entwicklung wurde mit einem Gesamtbedarf zur Deckung konkreter Firmenentwicklungen in Höhe von weiterhin etwa 15,9 ha und 2,1 ha der gemischten Bauflächen (50 % von 4,2 ha) mit insgesamt 18 ha verständlich hergeleitet und begründet.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs.1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs.1 ROG).</p> <p>In Bezug die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften wird im Folgenden nun auf die vorgelegte überarbeitete Planung im Einzelnen eingegangen:</p> <p><b><u>a) Wohnbau- und Gewerbeflächen</u></b></p> <p>In der Begründung wurde zu den nachfolgend aufgeführten neuen Planflächen nachvollziehbar dargelegt, inwieweit die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Inanspruchnahme des Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz gemäß PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan zu rechtfertigen sei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• W – D2 „Rosenbach“ (Dischingen)</li> <li>• W – B1B „Herlsbühl“ (Ballmertshofen)</li> <li>• G – B3 „Am Bergweg“ (Ballmertshofen)</li> <li>• G – E5B „Schrai – Erweiterung Nord“ (Eglingen)</li> </ul> <p>Die Planungen für die o.g. vier Flächen können aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.</p> <p><u>b) Mischbauflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• M – K1 „Katzenstein“ (Katzenstein)</li> </ul> <p>Den Unterlagen sind keine Ausführungen zum Umgang der Erweiterung der Fläche K1 zu entnehmen (vgl. S. 33 und 43 der Begründung). Diese Fläche liegt in einem Vorranggebiet „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung“ gemäß PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan.</p> <p>Gemäß unserer Stellungnahme vom 17.12.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Katzenstein“ in Dischingen ist aufgrund der sehr kleinräumigen Erweiterung der Mischbaufläche K1 (insgesamt 0,7 ha) um 0,1 ha in diesem Einzelfall eine Beeinträchtigung des Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung nicht anzunehmen. Wir bitten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Planung für diese Fläche kann aus raumordnerischer Sicht insofern mitgetragen werden.</p> <p><u>c) Sonderbauflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S – SO1 „Härtsfeldsee“ (Katzenstein)</li> </ul> <p>Die Sonderbaufläche SO1 „Härtsfeldsee“ liegt in einem Vorranggebiet „Schutzbedürftiger Bereich für Erholung“ gemäß PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan. Die vormals geplante Ausdehnung des Sondergebiets in Richtung Süden ist nun nicht mehr vorgesehen. Die Fläche wurde von vormals 6,3 ha auf nun 3,6 ha verkleinert.</p> <p>In Anbetracht der deutlichen Verkleinerung der Fläche und der</p>	<p>Die Erweiterung ist eine Anpassung an den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Katzenstein“.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Im Übrigen wird auf S. 51 der Begründung u.a. auf Plansatz 3.2.2.1 (G) des Regionalplans Ostwürttemberg hingewiesen, der schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft betrifft. In der Begründung wurde jedoch statt „schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft“ „schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ geschrieben. Wir bitten, dies zu korrigieren.</p> <p><u>b) Windenergieerlass</u> Bereits in unserer Stellungnahme vom 24.07.2019 haben wir ausgeführt, dass der Windenergieerlass Baden-Württemberg außer Kraft getreten ist. Im Schreiben des Umweltministeriums vom 18.02.2019, Aktenzeichen 6-4583/1053, zu dem Thema wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Inhalte des Windenergieerlasses auch weiterhin als Orientierungsgrundlagen in der Praxis herangezogen werden können, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind. U.E. wäre es aber dennoch wichtig, in der Begründung des Flächennutzungsplans das Außerkrafttreten zumindest anzusprechen.</p> <p><u>c) Siedlungsabstände</u> Im Rahmen der Planung werden keine Siedlungsabstände als harte Tabuflächen festgelegt. Als weiche Tabuflächen wird ein Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden Siedlungsflächen, geplanten Wohn- und Mischbauflächen, zu bewohnten Gehöften im Außenbereich und Erholungsflächen, die der ruhebezogenen Erholung dienen, als weiches Tabukriterium angewandt. Die Begründung dieses Abstands scheint uns nach wie vor sehr pauschal. Wir empfehlen dringend, diese Ausführungen weiter zu ergänzen.</p> <p><u>d) Mindestflächengröße</u> Der Planung lässt sich u.E. nicht eindeutig entnehmen, ob das Kriterium Mindestflächengröße als (weiches) Tabukriterium oder als Abwägungskriterium angewandt wird. Für die Anwendung als Tabukriterium sprechen beispielsweise die Ausführungen unter Punkt 4.2. Dass die Potenzialfläche P1 beim Flächenvergleich betrachtet</p>	<p>Wird korrigiert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass der Windenergieerlass außer Kraft getreten ist, die Inhalte jedoch weiter als Orientierungsgrundlagen zur Praxis herangezogen werden können.</p> <p>In Dischingen sind innerhalb des 1000 m-Abstands keine besonders Windbegünstigten Lagen anzutreffen, die ein Heranrücken an die Siedlung rechtfertigen würden. Zudem bleiben auch unter Beibehalt des 1000 m Abstands genügend Flächen frei, die der weiteren Abwägung zugänglich sind, jedoch mangels Potenzials nicht weiterverfolgt wurden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Begründung wird noch geringfügig vertieft.</p> <p>Ein genereller Ausschluss aufgrund einer Mindestflächengröße erfolgt eindeutig <u>nicht</u>. <u>Beschlussvorschlag:</u> Im Kap. 4.2 wird ergänzt: Die so ermittelten „<u>harten und weichen</u>“ Tabuflächen lassen eine Auswahl</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>wird, spricht eher für die Einordnung als Abwägungskriterium. Wir regen an, hier eine Klarstellung vorzunehmen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weisen wir in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BVerwG vom 13. Dezember 2018, Aktenzeichen 4 CN 3.18, hin. Dessen Leitsatz 1 lautet: „§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verlangt für die Ausschlusswirkung nicht, dass ausschließlich Flächen für jedenfalls drei Windenergieanlagen dargestellt werden. Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, sind daher nicht stets als harte Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung auszuscheiden.“</p>	<p>an Arealen frei, die als Potenzialflächen bezeichnet werden.</p>
<p>2.2 Abt. Landwirtschaft</p>	<p>Abteilung 3 wurde bereits im Juli 2019 und im Oktober 2014 zur Windkraft bei den FNP – Fortschreibung beteiligt und ist von Referat 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung gemäß LEP ist dabei, Ackerstandorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten.</p> <p>Die Gebiete der FNP-Fortschreibung liegen in Dischingen am östlichen Rand des LK HDH. In diesem Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker-/ Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt, gute Flächen stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Z.T. liegen <b>gute Böden</b> z.T. in ebener Lage vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die <b>agrarstrukturellen Bedingungen</b> meist <b>gut</b> (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der <b>Flurbilanz</b> wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht <b>landwirtschaftliche Vorrangfläche Stufe II bzw. Vorrangflur Stufe II</b> vor.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen damit grundsätzlich Bedenken zu Planungen, sofern diese Vorrangfläche/-flur nach Flurbilanz beanspruchen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Bedarfsbetrachtung wurde die Ausweisung in moderatem Umfang vorgenommen; es handelt sich um Darstellungen in unabweisbar notwendigem Umfang</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass aufgrund unserer Anregungen vom Juli 2019 nun zu den einzelnen Gebieten eine qualifizierte Aussage zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft findet (Einstufung in Flurbilanz / Vorrangflur).</p> <p>Zum <b>Eingriffs-Ausgleich</b> hatten wir angemerkt, dass die Landwirtschaft, die bereits durch die Baugebiete Ackerflächen verliert, nicht nochmals durch Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein darf. Um eine Doppelbelastung der Landwirte zu vermeiden, sollten daher insbesondere wertvolle <b>Ackerflächen nicht vorrangig für Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen</b> herangezogen werden. Diese bilden die wirtschaftliche Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und sind für deren Sicherung entscheidend. Aus Sicht der Landwirtschaft sollten also <b>Biotopneuentwicklungen</b> vielmehr primär <b>auf Grenz-/ Untergrenzfluren</b> in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft angestrebt werden, d.h. der <b>Kontakt mit den Landwirten</b> sollte bereits im Vorfeld erfolgen.</p> <p>Gleiches gilt für den forstrechtlichen Ausgleich bzw. Aufforstungen. Dies sollte bei dem nun vorgesehenen „Friedwald“ und „Waldkindergarten“ bedacht werden (42 ha).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf den Sachverhalt wird in den Unterlagen bereits hingewiesen (u.a. Kap.5.2 und Kap. 6.7.1). Keine Änderung veranlasst.</p> <p>Beides sind überlagernde Nutzungen, die keinen Ausgleich erfordern. Keine Änderung veranlasst.</p>
2.3 Abt. Straßenwesen und Verkehr	<p>Dem Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden. <u>straßenrechtlich</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.07.2019. Die Anmerkungen unserer letzten Stellungnahme sind weiterhin zu beachten.</p> <p><u>luftrechtlich</u></p> <p>Gegen die Ausweisung von Wohnungsbauflächen, gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, insofern die künftigen Bauwerkshöhen 100 m über Grund nicht überschritten werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im südlichen Bereich des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans eine militärische Tiefflugstrecke verläuft.</p> <p>Da wir uns als zivile Luftfahrtbehörde nur zu den Aspekten des zivilen Luftverkehrs äußern, empfehlen wir das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) anzuhören.</p> <p>Außerdem befindet sich innerhalb des Plangebiets ein Gelände, welches durch Hängegleiter genutzt wird. Nach § 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) vom 16.12.1993 ist der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 Abs. 1 LuftVG). Wir bitten deshalb den Deutschen Hängegleiterverband e. V., als beauftragten Verband für die Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der genehmigten Flugplätze ebenfalls anzuhören.</p> <p>Hinsichtlich der bisher im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wird auf die schon bisher abgegebene Stellungnahme aus dem Jahr 2014 verwiesen.</p> <p>Zur zusätzlichen Potenzialfläche zum Bau von Windenergieanlagen „P1“ teilen wir mit, dass es Aufgabe der zuständigen Luftfahrtbehörde ist, Belange, die die geplante Potenzialfläche betreffen, vorzubringen, soweit dies in dem frühen Stadium als Träger öffentlicher Belange überhaupt möglich ist. In diesem Rahmen sind jedenfalls Hinweise zur Flugsicherheit bzw. zu Flugsicherungseinrichtungen im Interesse einer Gewährleistung des planerischen Abwägungsgebots und damit zur Vermeidung eines Planungsfehlers zu geben.</p> <p>Dies bedeutet aber zugleich, dass die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange dem Planungsträger obliegt. Die Darstellung einer Potenzialfläche im Flächennutzungsplan gibt vor diesem Hintergrund noch keine Garantie der Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter luftverkehrsrechtlicher Sicht. Denn eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht der Fall. Erst im</p>	<p>Das BAIUDBw wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Hierauf ergaben sich keine Änderungen.</p> <p>Die Fläche P1 ist <u>nicht</u> als Konzentrationszone ausgewiesen. Keine Änderung veranlasst.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100 m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen. Zur Beantwortung dieser Fragen ist gesetzlich eine gutachtliche Stellungnahme der DFS und ggf. eine Entscheidung des BAF zu § 18 a LuftVG hinsichtlich ziviler Flugsicherungseinrichtungen erforderlich. Bei einer konkreten Antragstellung werden außerdem noch die Belange bei der Durchführung von Rettungsflügen und Flüge der Polizei zu berücksichtigen sein.</p> <p>Eine rechtsverbindliche Aussage zu konkreten, projektierten Windkraftvorhaben ist erst dann möglich, wenn konkrete Daten zu den einzelnen Vorhaben bekannt sind und seitens der DFS und des BAF gutachtliche Stellungnahmen vorliegen. Die Beteiligung der DFS und des BAF ist luftfahrtrechtlich vorgeschrieben. Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS und des BAF sind fernerhin gebührenpflichtig.</p>	
2.4 Abt. Umwelt	<p><u>Naturschutz:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2019. Da der Härtsfeldsee nicht nur FFH-Gebiet und Lebensraum des Bibers ist, sondern auch im Frühjahr und Herbst ein bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel darstellt, ist zu prüfen, ob von dem zunehmenden Autoverkehr zum neu geplanten Waldkindergarten (im Waldgebiet westlich des Härtsfeldsees, Flurstück 1853) negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet und das Rastgebiet für Zugvögel ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Diese naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme</p>	<p>Eine erhebliche Auswirkung wird nicht erwartet. Die Flächen entlang des Weges zum Waldkindergarten werden landwirtschaftlich bzw. auch für die Erholung bereits genutzt. Desweiteren ist der Autoverkehr nur zu Stoßzeiten etwas erhöht.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Die Notwendigkeit einer Befreiung oder Ausnahme ergibt sich aus der Planung nicht.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	oder Befreiung bedarf.	
2.5 Abt. Denkmalpflege	Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
2.6 Allgemeine Hinweise	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <b>jeweils aktuellem Form-blatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a> ). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme und Beachtung

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.01.2020)	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat hierzu keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken. Eine nachvollziehbare Darstellung des Bedarfs an Wohnbauflächen und Gewerbeflächen ist für die Gemeinde Dischingen und ihre Teilorte umfänglich vorhanden. Der Regionalverband Ostwürttemberg kann den Bedarf an 10,6 ha Wohnbaufläche (8,5 ha reine Wohnbauflächen + 50 % der gemischten Bauflächen) und an 13 ha Gewerbeflächen (15,9 ha Bedarf zur Deckung konkreter Firmenentwicklungen + 50 % der gemischten Bauflächen) mittragen.</p> <p>Die Notwendigkeit der Inanspruchnahmen des Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010) durch die Flächen B1B „Herlsbühl“, E5B „Schrai-Erweiterung Nord“ und SO1 „Härtsfeldsee“ wurde in der Begründung ausgeführt.</p> <p>Die Sonderbaufläche SO1 „Härtsfeldsee“ liegt innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan 2010). Die Vereinbarkeit dieser Sonderbaufläche mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	dem Ziel der Raumordnung wurde begründet, des Weiteren wurde die Fläche verkleinert. Es besteht somit kein Zielverstoß.  Die gemischte Baufläche K1 in Katzenstein grenzt an einen Schutzbedürftigen Bereich für Erholung. Auch hier besteht aus Sicht des Regionalverbands Ostwürttemberg kein Zielverstoß.	Kenntnisnahme
--	--	---------------

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
4 Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) (Schreiben vom 18.02.2020)		
4.1 Geotechnik	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Das Regierungspräsidium Freiburg wird bei nachgelagerten Verfahren grundsätzlich beteiligt.
4.2 Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
4.3 Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
4.4 Grundwasser	Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
4.5 Bergbau	Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
4.6 Geotopschutz	Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme

4.7 Allgemeine Hinweise	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen Az. 2511 // 19-04516 vom 24.06.2019 und Az. 2511 // 15-05514 vom 09.07.2015 zur Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Gemeinderat hat sich mit dieser Stellungnahme in seiner Sitzung am 02.12.2019 befasst.</p>
-------------------------	---	--

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
5 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion (Schreiben vom 12.03.2020)	<p>Aufgrund von Stellungnahmen der TÖB gem § 4 Abs. 2 BauGB wurden Änderungen durchgeführt. Hierbei sind bei den Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- B-Plan Ballmertshofen „Herlsbühl“ B1B,</li> <li>- Sonderbaufläche SO Härtsfeldsee</li> <li>- Friedwald Demmingen</li> </ul> <p>die Änderungsvorschläge der Forstbehörden aus den Stellungnahmen der unteren Forstbehörde beim LRA Heidenheim vom 02.09.2014 und 18.06.2019, sowie der höheren Forstbehörde beim RP Tübingen vom 04.11.2014, 06.07.2015 und 16.09.2019 eingearbeitet worden. Es bestehen daher keine Bedenken und wir schließen uns der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde an. Der Windpark Ohrberg wurde bereits realisiert. Eine weitere Beteiligung der Forstverwaltung ist bei den Vorhaben B-Plan Ballmertshofen „Herlsbühl“ B1B, Sonderbaufläche SO Härtsfeldsee und Friedwald Demmingen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Bei den genannten Gebieten wird auf die Beteiligung der Forstverwaltung in der Begründung hingewiesen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) (Schreiben vom 15.01.2020)	<p>Die Stellungnahme vom 30.06.2015 wird weiterhin aufrecht erhalten.</p> <p><u>Inhalt der Stellungnahme vom 30.06.2015:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit durch Konzentrationszone Windenergie</li> <li>- Hinweise über Zuständigkeit bzgl. Produktenfernleitung</li> <li>- Bundeswehr behält sich vor im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Blmch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen</li> <li>- Anlagen mit Bauhöhen über 100 m bedürfen der luftrechtlichen Genehmigung nach § 14 LuftVG, etwaige militärische flugbetriebliche Bedenken werden ausschließlich über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde in Baden-Württemberg geltend gemacht.</li> </ul>	Der Gemeinderat hat sich mit dieser Stellungnahme in seiner Sitzung am 02.12.2019 befasst.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
7 Polizeipräsidium Ulm (Schreiben vom 21.01.2020)	<p>Jedoch ist eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme nicht möglich, da der Flächennutzungsplan naturgemäß keine Planungen hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Wir gehen davon aus, dass das Polizeipräsidium Ulm im Rahmen der noch ausstehenden Bebauungsplanverfahren angehört werden, sofern dies aufgrund der Verkehrsplanungen erforderlich wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
8 GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 22.01.2020)	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>9 terranets bw (Schreiben vom 15.01.2020)</p>	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind korrekt dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Amerdingen — Scharenstetten (FRA), DN 700, der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Bei der ausgewiesenen Fläche Archäologisches Kulturdenkmal (Bereich Eglinger Keller) sind Näherungen zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir von der aufgeführten Fläche Eglinger Keller / Landschaftsschutzgebiet mit unserer Gashochdruckleitung betroffen.</p> <p>Die Leitungen sind nach den zum Zeitpunkt der Planung gültigen Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden. Die Lage der Anlagen und alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Betriebsführung und Wartung unterliegen dem Bestandsschutz. Das heißt, dass der ordnungsgemäße Betrieb und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften uneingeschränkt möglich sein müssen.</p> <p>Dies umfasst u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Befliegung mit Hubschrauber,</li> <li>- die Begehung der Leitungstrassen (jederzeitiges Betretungsrecht)</li> <li>- die Trassenfreihaltung des stockfrei zu haltenden Streifens von Gehölzen mittels entsprechender Maschinen (mind. einmal jährlich)</li> <li>- die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten,</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung der Kulturdenkmale, die im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung in die Unterlagen übernommen wurden. Durch die nachrichtliche Übernahme ergeben sich weder negative Auswirkungen bzgl. der Gasleitung noch bzgl. des Kulturdenkmals und des Landschaftsschutzgebiets.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>verbunden mit Tiefbau, erforderlichenfalls Wasserhaltung und Transporten von Material mittels entsprechender Maschinen und Fahrzeuge. Sämtliche Arbeiten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt und sind überwiegend auf den Schutzstreifen beschränkt - außer Instandsetzung.</p> <p>Wir bitten, den Bestandsschutz für unsere Anlagen in der Schutzgebietsverordnung zu verankern und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten als zulässige Handlungen festzuschreiben.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist nur außerhalb eines stockfrei zu haltenden Streifens möglich. Geländeneiveauperänderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	<p>Eine Aufnahme in die Schutzgebietsverordnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanfortschreibung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
10 Telefonica o2 (Schreiben vom 12.02.2020)	<p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen 11 Richtfunkverbindungen hindurch</li> </ul>	<p>Aus dem Verlauf der Richtfunkverbindungen ergibt sich noch nicht, ob in deren Bereich eine Bebauung möglich ist. Ob hier ein Konflikt besteht, kann erst im Rahmen der Bebauungspläne geklärt werden. Ggf. notwendig werdende Höhenbeschränkungen können erst im Rahmen der Bebauungspläne festgesetzt werden. Was die</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>(siehe Tabelle Originalstellungnahme)</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. (siehe Abbildung in Originalstellungnahme)</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt</p>	<p>Konzentrationszone für die Windenergieanlagen angeht, ist festzuhalten, dass die Anlagen dort seit mehreren Jahren betrieben werden. Insofern ist ein Konflikt hier ebenfalls nicht erkennbar. Es wurde bereits ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Verlauf der Trassen wird nicht in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>11 Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 20.02.2020)</p>	<p>Bezug nehmend auf Ihre o.g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten dennoch geplante Versorgungsleitungen über bzw. durch Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) verlaufen, sind über diese entsprechende Gestattungsverträge zu vereinbaren.</p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>12 Handwerkskammer Ulm (Schreiben vom 19.02.2020)</p>	<p>im Verfahren der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden die Bedenken, insbesondere gegen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes südlich des Zwinkelwegs zwischen der Abt-Scheyrle-Straße und der Josef-Hoeß-Straße wie bereits in der Stellungnahme vom 26.06.2019 vorgetragen, aufrecht erhalten.</p> <p>Zusätzlich wird auf die beigefügte Stellungnahme zum Bebauungsplan „Eisbühl/Zwinkelweg“ verwiesen, deren Inhalt ebenso zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht wird.</p>	<p>Das Wohngebiet ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als <u>bestehende Wohnbaufläche</u> enthalten.</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes läuft. Die genannten Bedenken sind im Rahmen der Bebauungsplanung abzuarbeiten. Sollte die Aufstellung des Bebauungsplans scheitern oder die Fläche einer anderen Nutzung (z.B. Grünfläche oder Mischgebiet) zugeführt werden, wäre der Flächennutzungsplan an dieser Stelle ggf. zu korrigieren.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird als <u>bestehende Wohnbaufläche</u> beibehalten. Sollte an der betreffenden Stelle eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich werden, wird diese im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>Stellungnahme der Handwerkskammer Ulm zum Bebauungsplan „Eisbühl/Zwinkelweg“ (Schreiben vom 19.02.2020)</p>	<p>Inhalt aus der beigefügten Stellungnahme:</p> <p>in bezeichnetem Verfahren nimmt die Handwerkskammer Ulm zu dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den in öffentlicher Sitzung vom 18.12.2019 vom Gemeinderat beschlossenen Planentwurf mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in dem beplanten Bereich bestehen seitens der Handwerkskammer erhebliche Bedenken. In Anbetracht der vorhandenen Bebauung und Nutzung der Umgebung ist das Planvorhaben hiermit nicht in Einklang zu bringen und verstößt gegen das gesetzlich normierte Trennungsgebot.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das im Rahmen des Verfahrens eingeholte Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Loos &amp; Partner vom 16.12.2019 als in vielen Bereichen ungenügend und fehlerhaft und damit als Grundlage für eine Planungsentscheidung ungeeignet betrachtet werden muss.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch auf die Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, welche die Handwerkskammer Ulm am 28.06.2019 abgegeben hat, verwiesen und diese vollumfänglich zum Gegenstand des jetzigen Verfahrens gemacht.</p> <p>Zu den Punkten im Einzelnen:</p> <p>Bekanntermaßen betreibt das Mitgliedsunternehmen ██████████ in Dischingen, Baumgartenstraße █ ein Betonteilefertigwerk. Das Betriebsgelände befindet sich auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite des Zwinkelweges. Bestandteile der Fertigungsanlagen auf dem Betriebsgelände sind unter anderem Betonmischanlagen, Rütteltische und Silos für Kies und Schotter.</p> <p>Die ██████████ besitzt für die emissionsintensive Tätigkeit für die Dauer der Betriebszeiten die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.</p> <p>Das vorgelegte Schallschutzgutachten des Ing.-Büros Loos &amp; Partner lässt nicht erkennen, dass die für eine ordnungsgemäße Bewertung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben eruiert und berücksichtigt wurden.</p> <p>Ergänzend dürfen wir dabei auch auf die Bewertung des Gutachtens durch Herrn RA ██████████ von der Bauwirtschaft BW verweisen, welche als Anlage zur der Stellungnahme beigefügt ist und deren Inhalt wir uns in vorliegender Stellungnahme zu Eigen machen.</p> <p>Wie dort herausgearbeitet, geht das Gutachten von falschen</p>	<p>Zum Umgang mit der Stellungnahme wird auf die Abwägung der Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Eisbühl/Zwinkelweg“ verwiesen. Die Problematik wird im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. Sollten aus dem Umgang mit der Thematik Änderungen im Bebauungsplan hervorgehen, die auch die vorbereitende Bauleitplanung betreffen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> An der Planung wird festgehalten</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Voraussetzungen aus und lässt nicht erkennen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.07.1992 dem Gutachtensersteller bekannt ist. Zumindest findet sie keine Erwähnung.</p> <p>Auch wird moniert, dass offensichtlich keine Ermittlung der tatsächlichen Immissionen erfolgte, sondern lediglich von theoretischen Orientierungswerten gem. DIN 18005 ausgegangen wird. Dies stellt ebenfalls keine belastbare Grundlage für eine Beantwortung einer Fragestellung mit solch weitreichenden Auswirkungen dar.</p> <p>Auf rechtliche Bedenken stößt ebenfalls, dass gem. Blatt 14 und 15 des Gutachtens der Bestand des Gebäudes auf Flurstück 970 in das Schallschutzkonzept einbezogen wird und der Baukörper als aktiver Lärmschutz eingeplant ist. Als Folge hieraus wird vorausgesetzt, dass das Gebäude im Falle eines Abbaues durch den Eigentümer gleichwertig ersetzt wird.</p> <p>Es erscheint rechtlich mehr als fraglich, wie eine solche Herstellungsverpflichtung mit der Eigentumsfreiheit in Einklang zu bringen ist.</p> <p>Insgesamt drängt sich bei Betrachtung des Ausstellungsdatums des Gutachtens der Eindruck auf, dass dies vor dem Hintergrund des angesetzten Sitzungstermins des Gemeinderates am 18.12.2019 noch kurzfristig gefertigt wurde.</p> <p>Daher besteht die ernstliche Befürchtung, dass die gutachterlich vorgeschlagene Lärmschutzwand bei Weitem nicht geeignet ist, die über das bei einem allgemeinen Wohngebiet zulässige Maß hinausgehenden Immissionen abzuhalten.</p> <p>Es ist wohl nicht nötig, dass auf die weitreichenden Folgen und Konsequenzen einer fehlerhaften Entscheidung näher hingewiesen werden muss.</p> <p>Dem Grundsatz, dass durch die Bebauungsplanung gesunde und sichere Wohn und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, indem miteinander unvereinbare Nutzungen ausreichend getrennt werden, ist nicht ausreichend Folge geleistet.</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm regt daher an, dass von dem Planungsvorhaben in der vorgelegten Form Abstand genommen wird.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>Gutachterliche Beurteilung (Schreiben vom 29.01.2020)</p>	<p>Inhalt der beigefügten Beurteilung durch Herrn RA [REDACTED] von der Bauwirtschaft BW:</p> <p>Sie haben darum gebeten, den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan „Eisbühl-Zwinkelweg“ daraufhin zu überprüfen, ob die Ansiedelung eines Allgemeinen Wohngebiets in unmittelbarer Nähe zu Ihrem Gewerbebetrieb zulässig ist.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans sieht vor, dass an der nördlichen Grenze des Plangebiets eine Lärmschutzwand und Sammelgaragen errichtet werden sollen, um die Wohnhäuser vom Lärm abzuschirmen, der von Ihrem Gewerbebetrieb ausgeht. Das von der Gemeinde Dischingen eingeholte Lärmschutzgutachten des Ingenieurbüros Loos &amp; Partner kommt zum Ergebnis, dass sich die Lärmbelastung im geplanten Wohngebiet unter diesen Umständen im zulässigen Rahmen halten würde.</p> <p>Meines Erachtens geht das Lärmschutzgutachten von falschen Voraussetzungen aus. Der Gutachter hat nämlich nicht den tatsächlich von Ihrem Gewerbebetrieb ausgehenden Lärm und die daraus resultierenden Immissionen im Plangebiet ermittelt. Auch hat er die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.07.1992, die Ihr Betrieb besitzt, und die darin festgelegten Lärmgrenzwerte, nicht berücksichtigt. Stattdessen operiert er mit angenommenen Schallleistungspegeln. Hierbei geht er wiederum davon aus, dass Ihr Betrieb nur so laut ist, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Hinblick auf die bereits bestehende Wohnbebauung eingehalten werden. Der Gutachter ist der Ansicht, aufgrund der bereits bestehenden Wohnbebauung müsse Ihr Gewerbebetrieb sich ohnehin der Nachtabsenkung um 15 dB(A) beugen. Die Tatsache, dass Ihre Anlage gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werktags im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben werden darf, hat der Gutachter unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Auf Seite 13 des Gutachtens wird DIN 18005, Kapitel 5.2.3 zitiert. Dort sind für Gewerbegebiete tags und nachts einheitlich 60 dB genannt. Dieser flächenbezogene Schallleistungspegel ist nach dem Wortlaut der Regelung aber nur dann anzusetzen, wenn die Art der zu unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist. Das trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die Anlagen im Gewerbegebiet existieren bereits und sind bekannt. Meines Erachtens ist es daher nicht möglich, auf fiktive Werte zurückzugreifen.</p> <p>Da das Gutachten des Ingenieurbüros Loos &amp; Partner von falschen Voraussetzungen ausgeht, ist der Nachweis nicht geführt, dass die von Ihrem Gewerbebetrieb zulässigerweise ausgehenden Lärmimmissionen keine schädlichen Einwirkungen auf das Wohnen im Plangebiet haben. Wenn neue schutzbedürftige Gebiete ohne ausreichende Abstände von</p>	<p>Zum Umgang mit der Stellungnahme wird auf die Abwägung der Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Eisbühl/Zwinkelweg“ verwiesen. Die Problematik wird im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. Sollten aus dem Umgang mit der Thematik Änderungen im Bebauungsplan hervorgehen, die auch die vorbereitende Bauleitplanung betreffen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> An der Planung wird festgehalten</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>bestehenden gewerblichen Anlagen, Industrie- oder Gewerbegebieten ausgewiesen werden, kann dies zu einer Beschränkung der gewerblichen Nutzung führen.</p> <p>Bei der Bauleitplanung hat die Gemeinde den Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten. Danach hat sie die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dem entspricht der in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB niedergelegte allgemeine Planungsgrundsatz von der Berücksichtigung der <i>"allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse"</i>.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 04.10.1991 - 3 S 2087/91; IBR 1992, 59), verstößt das Heranrücken eines Studentenwohnheims an eine Schreinerei, die am Rande eines Gewerbegebiets liegt, gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme.</p>	

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
13 Industrie und Handelskammer Ostwürttemberg (Schreiben vom 25.02.2020)	<p>Wir bestätigen den Eingang ihrer Mail vom 15. Januar 2020 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24. Juli 2019.</p>	Der Gemeinderat hat sich mit dieser Stellungnahme in seiner Sitzung am 02.12.2019 befasst.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
14 EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (Schreiben vom 30.01.2020)	Planauskunft über Versorgungsleitungen: 20kV, Gas, Daten.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Leitungsdaten werden ergänzt.

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
15 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 17.02.2020)	<p>Tabelle der betroffenen Anlagen -siehe Originalstellungnahme-</p> <p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Ihr an die terranets bw gerichtete Schreiben zum Flächennutzungsplan 2020, Fortschreibung 2030 wurde zuständigkeitshalber an die Open Grid Europe (OGE) weitergeleitet.</p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Die Auswertung der uns per E-Mail zur Einsicht gestellten Unterlagen zum Flächennutzungsplan 2020 Fortschreibung 2030 der Gemeinde Dischingen hat ergeben, dass die eingangs aufgeführte planfestgestellte Ferngasleitung den nördlichen Teil des Flächennutzungsplan 2020, Fortschreibung 2030 quert.</p> <p>Hinsichtlich der im Flächennutzungsplan Teil Nord bereits eingetragenen Trasse der planfestgestellten Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) haben wir diese anhand der Trassierungspläne in den Flächennutzungsplan Teil Nord berichtigt und Kenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Wir bitten Sie; die Trassenführung der planfestgestellten Ferngasleitung anhand der auf CD beigefügten Trassierungspläne in den Flächennutzungsplan Teil Nord zu übernehmen und in der Begründung zum Flächennutzungsplan 2020 Fortschreibung 2030 zu erwähnen.</p> <p>Die Darstellung der geplanten Ferngasleitung ist im Flächennutzungsplan Teil Nord, den Übersichtsplänen sowie in den Trassierungsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Zwecks weiteren Angaben zu der geplanten Gashochdruckleitung setzen Sie sich bitte direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Open Grid Europe GmbH in Verbindung. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans keine Kabelschutzrohranlagen (in Solotrasse) der GasLINE GmbH &amp; Co. KG sowie der Viatel GmbH vorhanden sind.</p> <p>Anlagen: Planunterlagen, Merkblatt – siehe Originalstellungnahme</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Trassenverlauf wird in der Planzeichnung aktualisiert sowie und in der Begründung erwähnt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
16 Richtfunk: Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 16.01.2020)	<p>Im Gebiet der Gemeinde Dischingen betreiben wir derzeit aktuelle 3 Richtfunkstrecken.</p> <p>In der Anlage "Dischingen_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an die Ericsson Services GmbH.</p> <p><i>-Abbildung Streckenverlauf, siehe Originalstellungnahme-</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerte Bebauungsplanung ist in der Begründung enthalten. Der Verlauf der Trassen wird nicht in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Fa. Ericsson wurde beteiligt (Siehe nachfolgende Stellungnahme).</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
17 Richtfunk: Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 27.01.2020)	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an die Deutsche Telekom Technik GmbH.</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt (Siehe vorherige Stellungnahme).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>18 Richtfunk: Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abt. 3, Referat 32/ Funkbetrieb (ASDBW) (Schreiben vom 06.02.2020)</p>	<p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Richtfunknetzes BOS durch die geplante Fläche betroffen sind.</p> <p>BOS-Richtfunkverbindungen verläuft über der geplanten Fläche.</p> <p>Der Anlage ist ein Bild <i>(-siehe Originalstimmungnahme-)</i> beigefügt, welche die Situation im Plangebiet verdeutlichen soll.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Richtfunkverbindung des BOS-Digitalfunknetzes der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW sowie analoge Richtfunkverbindungen der Feuerwehr.</p> <p>Die Vorprüfung der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung fanden.</p> <p>Damit kann durch die Vorprüfung der ASDBW letztlich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass BOS-Richtfunkverbindungen gestört werden.</p> <p>Zur Erlangung der erforderlichen Planungssicherheit wird deshalb eine gutachterliche Betrachtung der betroffenen Fläche durch eine vom Land Baden-Württemberg sicherheits-überprüfte Planungsfirma empfohlen.</p> <p>Sofern Sie Informationen hinsichtlich einer geeigneten Firma zur Begutachtung des Sachverhalts benötigen, sind wir gern behilflich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Die Richtfunkverbindung führt durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (Grenze der Gemeinde Dischingen). Jedoch befinden sich keine Planungen im Bereich der Richtfunkstrecke.</p> <p>Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.</p>

B. Privatpersonen:

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>B1 Anwaltskanzlei im Auftrag zweier Firmen; im Folgenden „Einwenderinnen“ genannt. (Schreiben vom 20.02.2020)</p>	<p>Namens und in Vollmacht der Einwenderinnen nehmen wir Stellung in den oben genannten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren und bringen insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen unzumutbaren Beeinträchtigungen zu Lasten der Gewerbebetriebe der Einwenderinnen, u.a. bezüglich der Flurstücke 972, 970, 1006, 1005, 1004/1, 1004 u.a. folgende Einwendungen, Bedenken und Anregungen vor.</p> <p><b><u>I. Flächennutzungsplan der Gemeinde Dischingen, erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs</u></b></p>	
<p>Punkt 1</p> <p>1.1 Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 26.06.2019 (TöB 15)</p> <p>1.2 Schreiben [REDACTED] vom 21.06.2019 (Privatpersonen B4)</p> <p>1.3 Schreiben [REDACTED] vom 21.06.2019 (Privatpersonen B5)</p> <p>1.4 Schreiben „B2 Privatperson vom 26.05.2019“</p> <p>1.5 Wir rügen, dass weitgehend Daten der Firmen [REDACTED] bzw. [REDACTED] sowie der „Privatperson“ im Internet erkennbar sind. Es bleibt vorbehalten, insoweit Ansprüche wegen Verletzung von Datenschutzbestimmungen geltend gemacht werden.</p>	<p>Wir beziehen uns zunächst vollinhaltlich auf folgende bisherigen Stellungnahmen, die wir zum Gegenstand unseres Vorbringens im Rahmendes dieses Schreibens machen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterlagen sind mittlerweile nicht mehr verfügbar.</p>
<p>Punkt 2</p>	<p>Es war gerügt worden, dass im ursprünglichen Entwurf Teile des so im Flächennutzungsplan festgesetzten und tatsächlich faktisch so bestehenden Gewerbegebiets D4 falsch als Mischgebiet ausgewiesen worden waren. Im jetzt geänderten Planentwurf FNP 2030 erfolgt die Darstellung als GE in grau entsprechend den Stellungnahmen, wonach die Fläche wie bisher als bestehende Gewerbefläche beibehalten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
Punkt 3	<p>In der Tabelle der Stellungnahmen von Privatpersonen weist die Verwaltung darauf hin, dass die Darstellung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) südlich des Zwinkelwegs vis á vis der Flurstücks 970, 972 u.a. der Darstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans 2020 entspreche. Das ist fraglich.</p> <p>3.1 In einer Stellungnahme des Jahres 2005 zum damaligen Flächennutzungsplanentwurf 2020 wies die Gemeinde seinerzeit darauf hin, dass das Gewerbegebiet Dischingen D4 dringend erforderlich ist für die Fa. [REDACTED] und die weiteren ortsansässigen Gewerbebetriebe, die sich auf den westlichen Ortstrand von Dischingen konzentrieren, Erweiterungsflächen bereitzuhalten.</p> <p>Insoweit erschließt sich nicht, warum im damaligen Flächennutzungsplan ein WA ausgewiesen sein soll/wurde.</p> <p><u>Im bislang maßgeblichen Bebauungsplan für diese Fläche „Am Eisbühl“ vom 09.09.1978/ 12.01.1983 ist für das gegenüber Flst. 970 liegende Areal, das insbesondere das Flurstücke 1010/77 umfasst und für das nun der Bebauungsplan „Eisbühl/ Zwinkelweg“ aufgestellt werden soll (s.u. II.), eine <b>Grünfläche als Fläche für Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage</b> ausgewiesen.</u></p> <p>3.2 Unabhängig davon ist im Flächennutzungsplan 2020, Fortschreibung 2030 allenfalls ein Mischgebiet auszuweisen, weil gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet aufgrund des Trennungsgebots ein allgemeines Wohngebiet nicht ausgewiesen werden kann und darf, zumal hier — wie sich aus den oben genannten Stellungnahmen ergibt — lärmintensives Gewerbe mit erheblichem Störpotential im Gewerbegebiet tätig ist.</p> <p>(1) Die Behauptung, eine Ausweisung eines Mischgebiets sei „nicht zielführend, weil bereits zum größten Teil eine bestehende Wohnnutzung vorliege“, teilen wir nicht, § 6 II BauNVO.</p>	<p>Die Darstellung im rechtskräftigen FNP ist nachprüfbar unverändert übernommen worden und stimmt – soweit bereits bebaut – mit der tatsächlichen Nutzung überein.</p> <p>Das Gewerbegebiet D4 ist als geplante Baufläche am westlichen Ortsrand dargestellt und umfasst den bestehenden Betrieb nicht.</p> <p>Die Grünfläche von untergeordneter Größe dient dem Wohngebiet und ist somit aus dem FNP entwickelt.</p> <p>Das Wohngebiet ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als <u>bestehende Wohnbaufläche</u> enthalten. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes läuft. Die genannten Bedenken sind im Rahmen der Bebauungsplanung abzuarbeiten. Sollte die Aufstellung des Bebauungsplans scheitern oder die Fläche einer anderen Nutzung (z.B. Grünfläche oder Mischgebiet) zugeführt werden, wäre der Flächennutzungsplan an dieser Stelle ggf. zu ändern.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>Gerade um zu verdeutlichen, dass kein allgemeines Wohngebiet vorliegt und entsteht, ist die Ausweisung eines Mischgebiets unabdingbar. Ebenso die anschließende Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben statt Wohnnutzungen, so wie dies viele Kommunen praktizieren, indem sie z.B. Feuerwehrgebäude „implementieren“. Das war für Fl.St. 1010/7 auf bereits diskutiert worden.</p> <p>Eine Abwägung, was gegen die Ansiedlung z.B. der Feuerwehr auf Fl.Nr.101/7 oder eine Ansiedlung in anderen Bereichen des Gewerbegebiets D4 sprechen soll, hat nicht stattgefunden. Die Abwägung ist daher fehlerhaft.</p> <p>(2) Die Auffassung, ein Mischgebiet sei nicht zielführend, weil dies eine häftige Wohnnutzung voraussetze, teilen wir ebenfalls nicht. Dagegenspricht bereits, dass im bisherigen WA „Am Eisbühl“ (Bebauungsplan 1978/ 1983) für die tatsächlich bis heute landwirtschaftlich genutzte Fläche eine Gemeinbedarfsfläche vorgehalten war.</p> <p>Nach § 6 I BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören; in Abs. 2 sind solche Gewerbebetriebe und weitere zulässige Nutzungen aufgeführt.</p> <p>Zwar bedingt die Beschreibung des allgemeinen Gebietscharakters auch eine quantitativ zu verstehende Durchmischung von Wohnen und der nicht störendem Gewerbe. Dabei ist maßgeblich, in welchem Verhältnis die dem Wohnen und die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen im Baugebiet nach Anzahl und Umfang zueinander entstehen. Einerseits ist nicht erforderlich, dass die beiden Hauptnutzungsarten zu genau oder annähernd gleichen Anteilen im jeweiligen Gebiet vertreten sind. Andererseits wird die Bandbreite der typischen Eigenart des Mischgebiets nicht erst dann verlassen, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten als eigenständige Nutzung im Gebiet</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird als <u>bestehende</u> Wohnbaufläche beibehalten. Sollte an der betreffenden Stelle eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich werden, wird diese im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	<p>völlig verdrängt wird; dies ist vielmehr schon dann anzunehmen, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten nach Anzahl und/oder Umfang beherrschend und in diesem Sinne „übergewichtig“ in Erscheinung tritt [König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Nr. 4].</p> <p>Vorliegend ergibt sich, dass die Planteilfläche (insbesondere Fl.St.1010/7) innerhalb des Wohngebiets des Bebauungsplans „Am Eisbühl“ vom 09.09.1978/ 12.01.1983 liegt und dieses Wohngebiet maßgeblich mit prägt, aber dort eben keine Wohnnutzung vorgesehen ist (sondern ein Kinderspielplatz).</p> <p>Daher ist für die Planfläche ein Mischgebiet auszuweisen, weil — siehe Planzeichnung Lageplan südlicher Teil — vis-à-vis in westlicher, nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung das Gewerbegebiet D4 ausgewiesen ist, und in nordöstlicher und östlicher Richtung bereits ein Mischgebiet festgesetzt, das seinerseits an das westlich davon angrenzende Gewerbegebiet D4 anschließt.</p> <p><u>Es ist also gerade geboten, die unbebaute Fläche, in der im Plan nun „WA“ im runden Kreis vermerkt ist, aus dem allgemeinen Wohngebiet herauszunehmen und als Mischgebiet oder <b>eingeschränktes Gewerbegebiet</b> zu deklarieren.</u></p> <p>Dies ist auch im Hinblick auf das Gebot der Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung geboten. Eine Abhilfe durch Kontingentierung des Gewerbelärms ist vorliegend weder geplant noch ausreichend noch möglich.</p>	
Punkt 4	<p>Auf die nachfolgenden Ausführungen unter II. zu Bebauungsplanentwurf, insbesondere zum Trennungsprinzip mit Mindestabstandsunterschreitung und Lärmproblematik nehmen wir Bezug und machen diese vollinhaltlich zum Vorbringen im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p><i>-Teil II: Siehe Originalstellungnahme-</i></p>	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
<p>Punkt 5</p> <p>5.1</p>	<p>In der Stellungnahme zum Schreiben der Handwerkskammer Ulm vom 26.06.2019 räumt die Verwaltung ein, dass die tatsächliche Situation vor Ort den Gebietscharakter Gewerbegebiet erfüllt, und die Fläche daher wie bisher als bestehende Gewerbefläche dargestellt wird und darzustellen ist.</p> <p>Zudem weist die Handwerkskammer Ulm darauf hin, dass die Fläche südlich des Zwinkelwegs, zwischen der Abt-Scheyrle-Straße und dem Alemannenweg, ebenfalls als Mischgebiet auszuweisen ist und nicht als (allgemeines) Wohngebiet. Es ist zwar richtig, dass in diesem Bereich 6 Wohngebäude errichtet sind (im „Geviert Zwinkelweg/Abt-Scheyrle-Straße/Alemannenweg“).</p> <p>Dies macht aber die Ausweisung eines Mischgebiets oder eingeschränkten Gewerbegebiets im Bereich der unbebauten Ackerfläche umso dringlicher.</p> <p>Bei dieser Ackerfläche handelt es sich offensichtlich um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflurstufe 2 nach Wirtschaftsfunktionenkarte. Also um überwiegend landbauwürdige Flächen, bei der Fremdnutzungen ausgeschlossen werden sollten.</p> <p>Wenn diese Flächen schon nicht weiterhin als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben, können sie nicht in allgemeine Wohnflächen geändert werden, weil die bisher angrenzenden Wohngebiete entlang der Linie „Zwinkelweg/Abt-Scheyrle-Straße/Josef-Hoeßstraße/Zwinkelweg den entsprechenden Lärmimmissionen aus der landwirtschaftlichen Bestellung dieser Felder ausgesetzt waren, also schon immer ein wesentlich höheres Lärmpotential hinzunehmen hatten, als dies bei Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets der Fall wäre.</p> <p>Damit korrespondierte die bisherige landwirtschaftliche Nutzung auf der unbebauten Fläche Fl.St. 1010/7 mit der gewerblichen Nutzung auf Fl.St. 970 / 972 / 1004 - 1006 im Gewerbegebiet D4, insbesondere mit den gewerblichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im beschriebenen bebauten Teil des Gebiets sind nicht nur einzelne Wohngebäude errichtet, viel mehr liegt hier eindeutig der Gebietscharakter eines Wohngebiets vor.</p> <p>Dieser Konflikt ist mit der Darstellung im rechtskräftigen FNP als Wohnbaufläche und in der Raumnutzungskarte des Regionalplans bereits ausgeräumt.</p> <p>Das gelegentliche Mähen der Wiese ist nicht mit Gewerbelärm gleichzusetzen.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
	Nutzungen der Einwenderinnen.	
Punkt 6	<p>Die Verwaltung weist darauf hin, dass in Flächennutzungsplänen keine konkreten Lärmschutzmaßnahmen geplant werden, weder passiv noch aktiv. Dies trifft zu.</p> <p>Die Überlegung, Konfliktminimierung durch nachträgliche Kontingentierung des Gewerbelärms zu erreichen, ist jedoch bezogen auf die Bestandsfirmen im Gewerbegebiet D4 auch im Hinblick auf dessen Erweiterung nicht zulässig und würde gerade die Erweiterung der Gewerbebetriebe verhindern.</p>	Eine Lösung der Problematik wird im Zuge der Bebauungsplanung angestrebt. Sollte die zu einer notwendigen Änderung des FNP führen, wird dies im Parallelverfahren vorgenommen.
Punkt 7	<p>Bezüglich der Stellungnahmen der Einwenderinnen [REDACTED] sowie [REDACTED], je vom 21.06.2019, wurde dem Einwand, es werde auf bestehenden Gewerbeflächen ein Mischgebiet dargestellt, bereits durch Abhilfe entsprochen, weil das Gebiet ein bestehendes Gewerbegebiet ist und die Fläche daher nunmehr zutreffend entsprechend der tatsächlichen Nutzung als gewerbliche Fläche dargestellt ist.</p> <p>Das war selbstverständlich, weil unsere Partei zutreffend auf den Gebietserhaltungsanspruch abgestellt hat.</p> <p>7.1 Soweit die Einwenderinnen darauf hinweisen, dass die genehmigte Nutzung deren Betriebe als „laut einzustufen ist und von BImSch-Anlagen ausgeht“, und daher die Ausweisung eines Wohngebiets südlich/süd-östlich dieser Anlagen unzulässig ist und eine Überplanung bisheriger Gebiete bis ca. 200 m südlich des Zwinkelwegs und östlich bis zur Silcherstraße als Mischgebiet angeregt wird, verweist die Verwaltung nur darauf, dass es sich angeblich um Bestandsflächen mit Wohnbebauung handele, und die Darstellung dem bisherigen Flächennutzungsplan 2020 entspreche.</p> <p>Das genügt jedoch nicht, da keine Abwägung erfolgt ist, und die Abwägung schon deshalb fehlerhaft ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für diesen Bereich liegt das erwähnte Schallgutachten vor, insofern hat sich die Gemeinde durchaus mit der Thematik auseinandergesetzt. Daher kann nicht die Rede davon sein, dass keine Abwägung erfolgt ist.</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
7.2	<p>Bereits hinsichtlich dieser Bestandsbebauung hätte dem Trennungsprinzip Rechnung getragen werden müssen, und hätten seinerzeit Lärmgutachten eingeholt werden müssen. Dann wären die Ausweisungen von Wohngebieten östlich und im weiteren Verlauf südlich der Straße Zwinkelweg durchgängig nicht möglich gewesen, also weder im Abschnitt zwischen An der Halde-Silcherstraße, noch in den Abschnitten Silcherstraße — Josef- Hoeß-Straße noch Josef-Hoeß-Straße bis Abt-Scheyrle-Straße noch weiter Richtung Außenbereich.</p>	Kenntnisnahme
7.3	<p>Für das geplante Gebiet 1010/7 u.a. „unbebaute Ackerfläche“ ist zudem unter dem Aspekt der Abwehr heranrückender Wohnbebauung die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im Flächennutzungsplan FNP 2030 nicht möglich, weil die Schalluntersuchungen des Büros Loos schon in der unzureichenden derzeit vorliegenden Form ergeben haben, dass dort die Wohngebäude einer unzumutbaren Lärmbelastung ausgesetzt wären, die das Wohnen erheblich und nachhaltig stört.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat unsere Mandantschaft einen Abwehranspruch, u.a. aus dem Gebot der Rücksichtnahme in Baugenehmigungsverfahren. Auf Grund des Gebots der Konfliktvermeidung - s.u. II. — ist dem schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans Rechnung zu tragen.</p>	Die Thematik wird im Rahmen der Bebauungsplanung überarbeitet.
7.4	<p>Im Flächennutzungsplan sind die Gewerbebetriebe der Einwenderinnen — [REDACTED] einerseits und [REDACTED] andererseits — nicht aufgeführt.</p> <p>Auf Seite 15 sind nur die Firmen [REDACTED], ein Türenhersteller, eine Modulraum- und eine Containerfirma aufgeführt.</p> <p>Indes benötigen auch die Einwenderinnen Erweiterungsmöglichkeiten, die nur dann bestehen, wenn im Bereich südlich des Zwinkelwegs kein weiteres allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und gebaut wird. Damit ist die Abwägung auch insoweit fehlerhaft.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Firmen der Einwenderinnen werden ergänzt. Alle Firmennamen werden anonymisiert.</p> <p>Erweiterungsmöglichkeiten werden derzeit im Rahmen eines weiteren Bebauungsplans „In den Wannan II“ geprüft, der Geltungsbereich liegt im Südosten der geplanten Gewerblichen Baufläche D4. Im Süden schließen landwirtschaftliche</p>

Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Stellungnahme/Vorschlag
		Flächen an. Dennoch sind im Süden aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall) geplant. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Darstellung des Flächennutzungsplans wird festgehalten.

Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange vorgebracht	
Gemeinde Ziertheim und Gemeinde Mödingen	Schreiben vom 27.01.2020
TransnetBW GmbH	Schreiben vom 05.02.2020
Abwasserzweckverband Härtsfeld	Schreiben vom 31.01.2020
Stadt Neresheim	Schreiben vom 07.02.2020
Richtfunk: Vodafone BW GmbH	Schreiben vom 14.02.2020
Gemeinde Bachhagel	Schreiben vom 18.02.2020
Gemeinde Zöschingen	Schreiben vom 28.02.2020

Keine Stellungnahme wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange abgegeben
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
Blauwald GmbH & Co. KG
Gemeinde Nattheim
Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim
Unitymedia BW GmbH
Verwaltungsgemeinschaft Ries
Wasserverband Egau
Zweckverband Landeswasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgung Egaugruppe
NetCom BW

Aufgestellt: Heidenheim, den 10.07.2020

Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH, Talhofstraße 12, 89518 Heidenheim

## **Beschlussanträge:**

1. Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen:

*„Der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen beschließt nach ausführlicher Beratung das Ergebnis der Abwägung zu den im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten oben wiedergegebenen Stellungnahmen. Die Verfasser der Stellungnahmen werden vom jeweiligen Ergebnis der Abwägung benachrichtigt.“*

2. Feststellungsbeschluss

*„Der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen billigt die vorliegende Fassung vom 02.12.2019/ 29.07.2020 des Flächennutzungsplanes 2020, Fortschreibung 2030 der Gemeinde Dischingen mit Begründung und Umweltbericht und beschließt deren Feststellung. Die Planung wird dem Landratsamt Heidenheim zur Genehmigung vorgelegt.“*

gez. Jakl  
Bürgermeister